

07.01.2021

## **Elternbrief an alle Sorge- und Erziehungsberechtigten der Kinder in den Kitas der Gemeinden Elsdorf, Gyhum, Heeslingen und der Stadt Zeven**

Liebe Eltern, Sorge- und Erziehungsberechtigte,

im Beschluss der Telefonkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefs der Länder vom 5. Januar 2021 haben sich Bund und Länder darauf verständigt, weitere tiefgreifende Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens zu ergreifen.

### **Zur aktuellen Lage:**

Die Kindertagesstätten sind **vom 11.01.2021 – 31.01.2021** durch behördliche Anordnung grundsätzlich **geschlossen**.

Weitere Informationen dazu finden Sie spätestens ab dem 08.01.2021 auf der Webseiten des Landes Niedersachsen.

Für alle, die weiterhin eine Betreuung ihrer Kinder aus beruflichen oder sonstigen Gründen benötigen, bleiben die Kitas in allen Mitgliedsgemeinden weiterhin im Notbetrieb geöffnet. Es kann dabei zu deutlichen Einschränkungen der Betreuungszeiten, insbesondere im Angebot des Früh- und Spätdienstes kommen. Schwerpunkt ist eine verlässliche und kontinuierliche Betreuung.

Die Notbetreuung wird grundsätzlich in allen Kitas der Mitgliedsgemeinden angeboten.

Da die Betreuungseinrichtungen und speziell die Gruppen nicht über 50 % der Regelgröße ausgelastet werden dürfen, kann es vorkommen, dass nicht jedem ein Notbetreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden kann. Ich bitte Sie also darum genau zu prüfen, ob Sie Bedarf haben oder nicht.

Bitte lesen Sie die Hinweise zur Notbetreuung (Seite 2) aufmerksam durch und füllen Sie das angehängte Formular (Anlage 1) aus, um Ihren Betreuungsbedarf anzumelden, auch wenn Sie Ihr Kind zu Hause betreuen. Eine Entscheidung erfolgt kurzfristig und formlos und wird durch die Kita-Leitung mitgeteilt.

Geben Sie das Formular Betreuungsbedarf bitte direkt in der Kita ab oder schicken Sie es digital dorthin. Eine Liste der E-Mail Erreichbarkeiten der Einrichtungen liegt diesem Brief bei (Anlage 2).

**Wichtig:** Wenn Ihr Kind in einer Einrichtung der freien Träger (DRK, Die Börne, Ev. Kitaverband) betreut wird, so erhalten Sie von dort weitere Informationen.

07.01.2021

**Verbindliche Hinweise zur Notbetreuung:**

- Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist. Zulässig ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen wie etwa für Kinder, deren Betreuung aufgrund einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist, sowie bei drohender Kündigung oder erheblichem Verdienstausfall für mindestens eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten. **Entsprechende Nachweise sind mir gegenüber auf Nachfrage zu erbringen.**
- Die Zusage erfolgt stets vorbehaltlich einer weiteren Prüfung. Bei Änderung der Kriterien durch das Land Niedersachsen erfolgt eine erneute Prüfung.
- Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIII) ist im Zuge einer Schließung gemäß Infektionsschutzgesetz zunächst ausgesetzt. Dennoch wird versucht, möglichst Vielen einen Betreuungsplatz anzubieten.
- Eine Prüfung über die Aussetzung der Krippengebühren im Rahmen einer Billigkeitsleistung in den Mitgliedsgemeinden Elsdorf, Gyhum und Heeslingen, in denen dies nicht durch die einschlägige Satzung geregelt ist, findet durch die zuständigen Gremien noch statt. Eine tageweise Erstattung erfolgt jedoch voraussichtlich erst nach dem fünften Betriebstag der behördlichen Schließung und auch nur, wenn die Notbetreuung insgesamt nicht in Anspruch genommen wird. Für die Stadt Zeven ist eine solche Regelung bereits in der aktuellen Satzung enthalten.
- Auf ein erhöhtes Infektionsrisiko im Rahmen der Notbetreuung weise ich nochmals hin.
- Grundlegende Voraussetzung für die Notbetreuung ist, dass die Kinder und deren Personensorgeberechtigte keine Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen, und nicht in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder seit dem Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person 14 Tage vergangen sind und sie keine Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich zur Verfügung. Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Mit freundlichen Grüßen

*Sebastian Kluge*

- Fachdienstleitung für Jugend, Sport und Soziales -